

Die Gemeinde Fuldabrück informiert:

Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte auf Geh- und Fußwegen

Wir möchten aus gegebenem Anlass nochmals alle Haus- und Grundstücksbesitzer auf Ihre Räum- und Streupflicht hinweisen. Speziell bei den **Geh- und Fußwegen** gibt es immer wieder Nachfragen, wer für die Räum- und Streupflicht zuständig ist.

Die **Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Fuldabrück (Straßenreinigungssatzung – StrRS)** gibt hier eindeutig Auskunft und legt die Verpflichtungen der Eigentümer und Besitzer fest.

Generell ist die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straße und somit auch der Geh- und Fußwege, auf die **Eigentümer und Besitzer** der durch öffentliche Straße erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Die Verpflichtung umfasst auch den Winterdienst auf Straßen, Plätzen, Geh- und Fußwegen.

Straßen mit einseitigen Gehwegen

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg wechselt die Winterdienstverpflichtung jährlich.

Seit dem **01.01.2018** sind die Eigentümer oder Besitzer zum Winterdienst verpflichtet, auf dessen **Grundstücksseite** sich **ein Gehweg** befindet.

Ab dem **01.01.2019** die Eigentümer oder Besitzer zum Winterdienst verpflichtet, auf dessen **Grundstücksseite** sich **kein Gehweg** befindet.

Fußwege (Verbindungswege)

Bei selbstständigen Fußwegen (z.B. Verbindungswege zwischen der Straße A und der Straße B) sind alle Eigentümer und Besitzer verpflichtet, die an einem solchen Fußweg anliegen. Die Winterdienstfläche erstreckt sich jeweils von der „Mitte“ des Fußweges (Verbindungsweges) bis zur Grundstücksgrenze. **Diese Verpflichtung gilt in jedem Jahr und für alle Eigentümer und Besitzer.**

Verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325 StVO)

Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg beidseitig ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze.

Allgemeines

Der Räum- und Streupflicht ist von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr nachzukommen. Für die Streupflicht verwenden Sie bitte nur abstumpfende Stoffe wie z.B. Sand, Splitt oder ähnliches. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.

Die **Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Fuldabrück (Straßenreinigungssatzung – StrRS)** können Sie auf der Homepage der Gemeinde (www.fuldabrueck.de) einsehen oder direkt im Rathaus anfordern.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

**Herrn Uwe Asbrand
Frau Annegret Bettenhausen**

**Telefon 05665 / 9463 – 48
Telefon 05665 / 9463 – 49**